

Begründung zum Bebauungsplan „Stubenweg - Weiden, Änderung 1“

in Laupheim - Baustetten

1. Anlaß der Planung

Der Gemeinderat hatte am 08.07.1991 die Aufstellung der ursprünglichen Fassung des Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde am 04.08.1994 rechtskräftig.

Nachdem fünf Anträge auf Aussiedlung und zwei Anträge auf Erweiterung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe innerhalb kurzer Zeit eingingen - alle in dem räumlich sehr begrenzten Bereich südwestlich der Ortslage von Baustetten - war für die Regelung der städtebaulichen Entwicklung die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Eine derart masivierte Ansiedlung von Betrieben mit Schweinehaltung hätte eine Vervielfachung des Tierbestandes in der Hauptwindrichtung Baustettens und eine entsprechendes Ansteigen der Immissionen zur Folge. In den letzten Jahren ist durch die sehr starke Zunahmen an Schweinehaltung in Baustetten die Toleranzgrenze gegenüber den Geruchsimmissionen erreicht und zum Teil überschritten.

Grenzwerte, ab denen bei Gerüchen von einer erheblichen Belästigung gesprochen werden kann, sind noch nicht allgemein gültig festgelegt. Auch reagieren betroffene Personen unterschiedlich auf die gleichen Gerüche.

Grundsätzlich sollen Bebauungspläne eine geordnete städtebauliche Entwicklung und ein dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Mit dieser Auffassung des Bebauungsplanes (bzw. Flächennutzungsplanes) werden im wesentlichen folgende Handlungsbereiche angesprochen:

- Bodenschutz
- Schutz der Gesundheit
- Gewässerschutz
- Luftreinhaltung
- Pflanzen- und Tierschutz

Zur Luftreinhaltung gehören im wesentlichen die Sicherung und nach Möglichkeit die Verbesserung der Luftqualität durch Begrenzung - gegebenenfalls Reduzierung von Emissionen und Immissionen in dem beschriebenen Belastungsraum auf ein die Gesundheit von Menschen und die stanorttypischen Entwicklungen von Pflanzen und Tieren gewährleistetes Maß. Zu den Luftverunreinigungen im Sinne der TA-Luft zählen Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, also auch Rauch, Dämpfe und Geruchsstoffe.

Durch den Bebauungsplan soll sichergestellt werden, daß die Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe städtebaulich geordnet wird, eine menschenwürdige Umwelt gesichert und die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt werden.

Durch den Bebauungsplan soll sichergestellt werden, daß die Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe städtebaulich geordnet wird, eine menschenwürdige Umwelt gesichert und die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt werden.

Mit Schreiben vom 14.06.1995 reichte der Landesbauernverband im Namen eines betroffenen Landwirtes eine Normenkontrollklage gegen den Bebauungsplan ein. Mit Beschluß vom 11.12.1995 (8S 1573/95) wurde vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Klage abgewiesen. In der Begründung wurde festgestellt, daß grundsätzlich die Festsetzung eines „Sondergebiet Landwirtschaft“ zulässig ist; ebenso die Festsetzung überbaubarer und nicht überbaubarer Flächen. Nicht geprüft, weil für den vorliegenden Fall nicht relevant, wurde die

Zulässigkeit von Einschränkungen hinsichtlich des Emissionsverhaltens landwirtschaftlicher Betriebe.

Am 09.06.1997 leitete ein weiterer betroffener Landwirt ein erneutes Normenkontrollverfahren gegen den Bebauungsplan ein. Er beabsichtigte eine Aufstockung seines Tierbestandes in einem über das vom Bebauungsplan sanktionierte Maß hinaus.

Mit Urteil vom 12.12.1997 (8S 1337/97) gab der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg dem Antrag teilweise statt.

Angegriffen wurden insbesondere die Festsetzungen „Einschränkung der Emissionen durch Tierhaltung“ (Ziffer I.7 alt) und „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ (Ziffer I.8 alt). Der Verwaltungsgerichtshof vertrat die Auffassung, daß Festsetzungen, die eine Einschränkung der Emissionen bei landwirtschaftlichen Betrieben beinhalten zwar grundsätzlich zulässig seien, vermißte aber bei den einschlägigen Festsetzungen des Bebauungsplanes eine hinreichende Normenklarheit.

In seinem Urteil machte der Verwaltungsgerichtshof vom neuen § 215a BauGB Gebrauch, der bei Mängeln, die gemäß § 214 und § 215 BauGB beachtlich sind (wie in vorliegendem Fall), ein ergänzendes Verfahren zur Behebung dieser Mängel vorsieht. Bis dahin entfaltet der Bebauungsplan keine Rechtswirkung.

Das Änderungsverfahren soll die beanstandeten Mängel beheben.

2. Verfahren

Der Gemeinderat hat am 27.04.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung beschlossen. Auf eine Beteiligung der Bürger kann gemäß § 3(1) Satz 2 Nr. 2 verzichtet werden, da sich die Planinhalte der Urfassung den Bebauungsplanes im Grundsatz nicht geändert haben und diese bereits ausführlich erörtert wurden. Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 31.07.1998 bis 31.08.1998 durchgeführt.

3. Vorbereitende Bauleitplanung

3.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Laupheim wurde vom Landratsamt Biberach mit Erlaß vom 26.07.1991 genehmigt. Er stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Ca. 800 m südlich ist ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan befindet sich zur Zeit in der Fortschreibung. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt somit gemäß § 8(3) BauGB im Parallelverfahren. In der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist eine entsprechende Darstellung den Plangebietes als Sonderbaufläche vorgesehen. Dies ca. 450 m westlich des Geltungsbereiches gelegene Osterried ist gemäß nachrichtlicher Übernahme als Naturschutzgebiet dargestellt.

3.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Laupheim ist Bestandteil der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und befindet sich ebenfalls noch im Entwurf. Laut dessen Aussage gehört der Planbereich der geologischen Formation „Iller-Rißplatte / Äpfinger-Laupheimer Terrassen“ an, mit vorwiegend guter Eignung für Ackerbau einschließlich Erwerbsobstbau und Feldgemüsebau.

In Karte 6 zum Landschaftsplan (Konflikte Siedlungs- und Landschaftsbild) werden Defizite hinsichtlich der Eingrünung bzw. landschaftlichen Einbindung des Ortsrandes und der Ausiedlerhöfe festgestellt. Korrespondierend dazu ist Karte 7 (Konflikte) für den Geltungsbereich die Aussage „Ausgeräumte Flure“ zu entnehmen.

4. Bestand und Entwicklung

Allgemeine Angaben zum räumlichen Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der bebauten Ortslage Baustetten zwischen Ortsrand und K 7507. Das Gelände ist weitgehend eben und wird ausschließlich ackerbaulich genutzt.

Innerhalb des Plangebietes bestehen zwei landwirtschaftliche Aussiedlerbetriebe; einer mit 1400 und einer mit 1354 zugelassenen Mastschweinen. Zu dem ortsnah gelegenen Betrieb (Standort 1) gehören außerdem zwei Wohnhäuser, zu dem entfernteren Betrieb (Standort 2) ein Wohnhaus.

Die Bedeutung der Landwirtschaft in Baustetten

Der Ortsteil Baustetten ist entgegen der allgemeinen Entwicklung vieler kleiner Orte noch sehr stark durch die Landwirtschaft geprägt. Es existieren derzeit noch 17 Haupterwerbs- und 31 Nebenerwerbsbetriebe. Eindeutiger Schwerpunkt ist die derzeit stark expandierende Schweinehaltung.

Nachdem die innerörtlichen Haupterwerbsbetriebe räumlich und immissionsschutzrechtlich zunehmend an ihre Grenzen stoßen, verstärkt sich der Trend zur Aussiedlung. Infolge dieser Entwicklung haben sich bereits acht Betriebsstellen im Außenbereich etabliert, zwei davon innerhalb des Plangebiets. Weitere Aussiedlungen sind in Planung (siehe Karte, Anhang 1).

Immissionsbelastung

Eine Bestandsaufnahme der Tierbestände im Dezember 1996 ergab, daß in Baustetten insgesamt 8098 Schweine (hauptsächlich Jung- und Mastschweine), 743 Rinder und 7359 Stck. Geflügel gehalten werden. Weitere 1370 Mastschweine sind im Außenbereich genehmigt, weitere 5100 sind beantragt.

Hinzu kommen die Emissionen aus Gewerbebetrieben (Käserei und Mälzerei).

Innerhalb des Plangebiets sind derzeit 2754 Mastschweine zugelassen. Durch die ursprünglich im Jahr 1991 beantragten Aussiedlungen und Betriebserweiterungen hätte sich die Zahl um weitere 4700 erhöht; aktuell liegt ein Bauantrag für eine Aufstockung um weitere 1400 Mastschweine vor. Spätere zusätzliche Aufstockungen des Bestandes wären ohne entsprechende Regelungen nicht auszuschließen.

Bewertung der Immissionsbelastung

Nach den geltenden Bestimmungen der TA-Luft und der VDI 3471 bestünden ohne Bebauungsplan an der immissionsrechtlichen Zulässigkeit aller beantragten Aussiedlungen und Erweiterungen als Einzelstandorte kaum Zweifel, aber für eine realistische Beurteilung weisen die üblichen Bewertungsmethoden in diesem Fall einer Massierung zwei Schwachpunkte auf:

- Sie berücksichtigen nicht die ungleiche Verteilung der Windrichtung und gehen von einer kreisförmigen Ausbreitung des Geruches aus.
- Sie berücksichtigen nicht die kumulierende Wirkung mehrerer Betriebe.

Für die Ausbreitung und Verdünnung der emittierenden Geruchsstoffe sind die meteorologischen Größen wie Windrichtung, Windgeschwindigkeit und Ausbreitungsclassen (=atmosphärische Turbulenzzustände) von Bedeutung, da durch sie wesentlich die Ausbreitungssituation festgelegt wird. Die Geruchsemissionen / Geruchswahrnehmung werden durch den Einsatz dieses Ausbreitungsmodelles im Promille der Jahresstunden in dem Beurteilungsgebiet ermittelt.

Um diesen Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, wurden als Beurteilungsgrundlage ein Gutachten durch das Regierungspräsidium Tübingen erstellt, in dem durch ein EDV-gestützte

Simulation die Gesamtwirkung mehrerer Betriebe und die vorherrschende Windrichtung berücksichtigt worden ist (Emiak). Beurteilungsmaßstab war die Gesamtdauer einer Immissionsbelastung (Wahrnehmungshäufigkeit) in Promille, bezogen auf ein Jahr (WR=reines Wohngebiet = 30 0/00 = 11,0 Tage/Jahr; WA=allgemeines Wohngebiet = 50 0/00 = 18,3 Tage/Jahr; MD=Dorfgebiet = 100 0/00 = 36,5 Tage/Jahr). Immissionen bestehender innerörtlicher Betriebsstellen wurden nicht berücksichtigt. In einer Vorstufe wurden die Belastung einmal mit der theoretisch maximal möglichen Anzahl von Betrieben und zusätzlich mit einer realistischeren Verteilung untersucht. Das Ergebnis des zweiten Modellfalls wurde nochmals detaillierter analysiert.

Das Ergebnis belegt, daß die ohne weiteres planungsrechtliches Regulativ in Aussicht stehende Entwicklung Geruchsbelastungen nach sich ziehen wird, die in keiner Weise mit den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1(5) Nr. 1 BauGB und den Forderungen des § 1 BImSchG in Einklang zu bringen sind. Bereits jetzt ist zum Teil die Toleranzgrenze erreicht.

Vegetation

Der Planbereich umfaßt außer den Betriebsstellen ausschließlich intensive landwirtschaftliche Nutzfläche. Eine räumlich wirksame Vegetation (Bäume, Hecken, Feldraine) existieren nicht. Auch innerhalb der Betriebsstellen spielt der Grünbestand eine untergeordnete Rolle und beschränkt sich im wesentlichen auf eine einfache gärtnerische Anlage im unmittelbaren Umfeld der Wohnhäuser.

Städtebauliche Auswirkungen / Immissionsschutz

Eine landwirtschaftliche Betriebsstelle im Außenbereich stellt in der Regel einen negativen Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild dar. In dieser Beziehung ist der südwestliche Ortsrand von Baustetten bereits stark vorbelastet. Eine weitere unbeschränkte Ansiedlung von Betrieben hätten eine städtebaulich und gestalterisch nicht mehr tragbare Zersiedlung des Ortsrandes zur Folge, die Entstehung einer Splittersiedlung wäre nicht mehr auszuschließen.

Die Belastungen von Baustetten hinsichtlich der Geruchsmissionen sind bereits jetzt schon erheblich, so daß es zwingend geboten ist, im Planungsgebiet immissionsschutzbezogene Festsetzungen im Sinne von § 1(5) BauGB zu treffen. (s. § 9(1) Nr. 23 und 24 BauGB).

5. Planinhalt

Der Bebauungsplanentwurf läßt Neubau bzw. Erweiterung in dem Maß und in einer Verteilung zu, daß einerseits noch eine gewisse Entwicklung möglich ist, andererseits zusätzliche Belastungen kaum zu erwarten sind.

Weitere Aussiedlungen müssen in weniger konfliktträchtigen Gebieten erfolgen.

Die Festlegung der Betriebsstandorte erfolgt durch Festsetzungen überbaubarer und nicht überbaubarer Flächen. Grundlage der Standortausweisung und der festgesetzten Immissionsradien ist das Immissionsgutachten. Den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist der Modellfall 6 des Gutachtens zugrunde gelegt.

Dieser Modellfall ging exemplarisch von folgendem Szenario aus:

Standort 1:	1350 Mastschweine
Standort 2:	1400 Mastschweine
Standort 3:	700 Mastschweine

Jedoch sind die Aussagen dieses Modellfalles nicht unmittelbar im Bebauungsplan anwendbar, einerseits wegen der Komplexität des Rechenmodelles, andererseits deswegen, weil es sich

um Summenwerte handelt. Deshalb müssen sie erst in auf den Einzelfall anwendbare Aussagen umgesetzt werden.

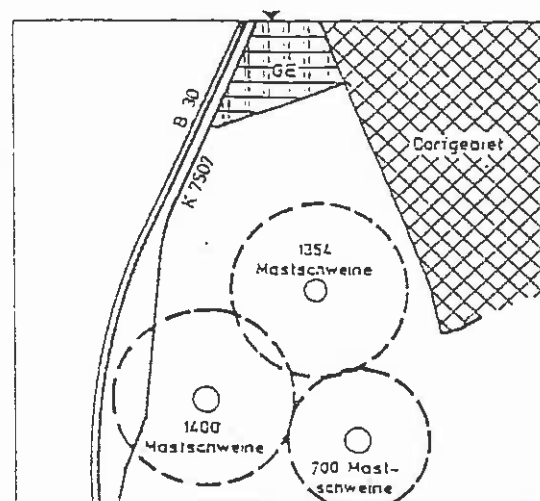
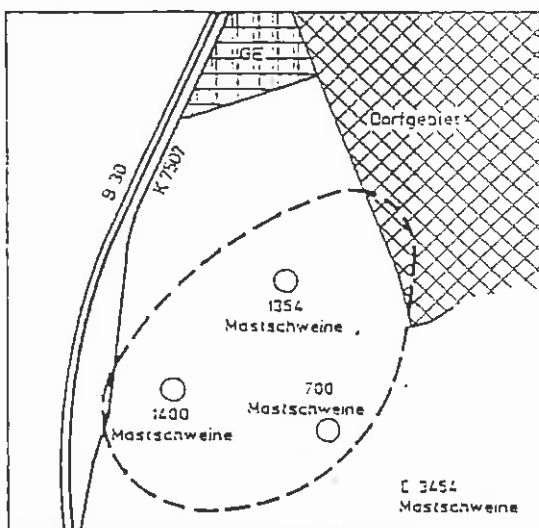
Handhabe dazu bieten die VDI-Richtlinien, die bei jedem Baugesuch mit der Zielrichtung Tierhaltung angewendet werden. Diese VDI-Richtlinien haben den Vorteil, daß sie relativ einfach anzuwenden sind und selbst dem Laien zumindest schon eine ungefähre Abschätzung dessen, was möglich ist, erlauben.

Die VDI 3471 (Schweine) bzw. VDI 3472 (Hühner) berücksichtigen im wesentlichen nur zwei Parameter:

- den Tierbestand (umgerechnet in Großvieheinheiten)
- die Art der Haltung (ausgedrückt in Punkten; maximale Punktzahl für die am wenigsten emissionssträchtige Haltung = 100 Punkt)

Ausgehend von der Mindestentfernung zur nächsten schutzwürdigen Nutzung und der Art der Haltung ergibt sich in der Regel die maximal mögliche Anzahl der Tiere. Im Bebauungsplan wird allerdings der umgekehrte Weg gegangen: Auf der Grundlage des Gutachtens ist jedem Standort eine maximal verträgliche Anzahl von Großvieheinheiten unter Zugrundelegung moderner, relativ emissionsarmer Haltung zugeordnet (= 100 Punkte VDI). Diese Anzahl an Großvieheinheiten wurde mittels der VDI-Richtlinien in Radien umgerechnet. Nur diese Radien sind im Bebauungsplan festgesetzt und verbindlich. Der Landwirt ist aber keinesfalls an die 100 Punkte der VDI gebunden. Eine geringe Punktzahl (= emissionssträchtigere Tierhaltung) würde den Immissionsradius vergrößern und führt statt dessen wegen der Bebauungsplanfestsetzungen zu einem kleineren Tierbestand. Umgekehrt steht es einem Landwirt offen, im Zuge einer Sonderbeurteilung, die die VDI 3471/3472 ausdrücklich zuläßt, nachzuweisen, daß aufgrund besonderer Vorkehrungen bei der Tierhaltung auch höher Tierzahlen die festgesetzten Radien einhalten.

EMISSIONEN NACH EMIAK UND VDI-RICHTLINIEN



um Summenwerte handelt. Deshalb müssen sie erst in auf den Einzelfall anwendbare Aussagen umgesetzt werden.

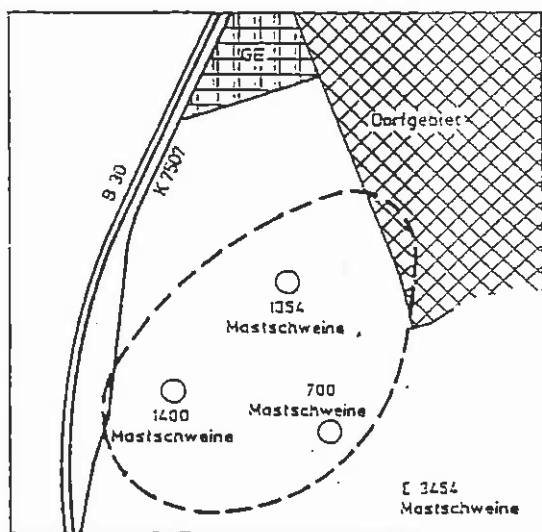
Handhabe dazu bieten die VDI-Richtlinien, die bei jedem Baugesuch mit der Zielrichtung Tierhaltung angewendet werden. Diese VDI-Richtlinien haben den Vorteil, daß sie relativ einfach anzuwenden sind und selbst dem Laien zumindest schon eine ungefähre Abschätzung dessen, was möglich ist, erlauben.

Die VDI 3471 (Schweine) bzw. VDI 3472 (Hühner) berücksichtigen im wesentlichen nur zwei Parameter:

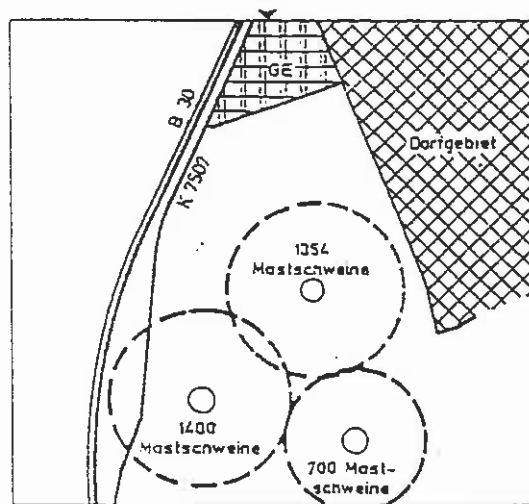
- den Tierbestand (umgerechnet in Großvieheinheiten)
- die Art der Haltung (ausgedrückt in Punkten; maximale Punktzahl für die am wenigsten emissionsträchtige Haltung = 100 Punkt)

Ausgehend von der Mindestentfernung zur nächsten schutzwürdigen Nutzung und der Art der Haltung ergibt sich in der Regel die maximal mögliche Anzahl der Tiere. Im Bebauungsplan wird allerdings der umgekehrte Weg gegangen: Auf der Grundlage des Gutachtens ist jedem Standort eine maximal verträgliche Anzahl von Großvieheinheiten unter Zugrundelegung moderner, relativ emissionsarmer Haltung zugeordnet (= 100 Punkte VDI). Diese Anzahl an Großvieheinheiten wurde mittels der VDI-Richtlinien in Radien umgerechnet. Nur diese Radien sind im Bebauungsplan festgesetzt und verbindlich. Der Landwirt ist aber keinesfalls an die 100 Punkte der VDI gebunden. Eine geringe Punktzahl (= emissionsträchtigere Tierhaltung) würde den Immissionsradius vergrößern und führt statt dessen wegen der Bebauungsplanfestsetzungen zu einem kleineren Tierbestand. Umgekehrt steht es einem Landwirt offen, im Zuge einer Sonderbeurteilung, die die VDI 3471/3472 ausdrücklich zuläßt, nachzuweisen, daß aufgrund besonderer Vorkehrungen bei der Tierhaltung auch höher Tierzahlen die festgesetzten Radien einhalten.

EMISSIONEN NACH EMIAK UND VDI-RICHTLINIEN



Gutachten
EMIAK
als
Grundlage
für
VDI



VDI
Bebauungsplan

Daß der von der Ortslage am weitesten entfernte und somit für das Immissionsgeschehen innerhalb der Ortslage am wenigsten dazu beigetragene Landwirt (Standort 2) keinen größeren Emissionsradius besitzt als der näher am Ortsetter gelegene (Standort 1), mag auf den ersten Blick nicht nachvollziehbar sein. Jedoch sind die Geruchseinwirkungen gemäß des zugrunde gelegten Modellfalles 6 des Gutachtens bereits so kritisch, daß höhere Gesamtmissionen nicht mehr hinnehmbar sind. Eine Alternative wäre, den Radius von Standort 2 auf Kosten der anderen Radien zu vergrößern. Jedoch hat Standort 1 seinen Radius durch den vorhandenen Tierbestand bereits ausgeschöpft, während eine Verringerung des Radius bei Standort 3 diesen unter eine wirtschaftlich vertretbare Tierzahl drücken würde.

Durch die Pflanzfestsetzungen ist weiterhin sichergestellt, daß alle landwirtschaftlichen Betriebe allseitig großzügig eingezäunt werden, wobei strenge Grünriegel angestrebt wird, der in dieser weiträumigen Landschaft ebenfalls einen Fremdkörper bilden können, sondern eine lockere Bepflanzung. Das kommt eher dem Charakter einer dörflichen Randpflanzung entgegen. Neben dem gestalterischen Aspekt einer Einbindung der jetzt noch stark fremdkörperhaft wirkenden Betriebe ist auch der ökologische Aspekt bedeutend, bilden doch diese Grüninseln doch wieder erste Stützpunkte und Rückzugsgebiete für die Tierwelt. Daher ist die ökologische Bedeutung dieser Maßnahme weitaus größer, als es rein von der Flächenbilanz her gesehen den Anschein haben mag. Insgesamt ist dadurch der Eingriff in Natur und Landschaft durch zulässige Erweiterungen bzw. Neugründungen von landwirtschaftlichen Aussiedlerbetrieben annähernd ausgeglichen. Gegenüber den Folgen einer Bebauung, wie sie ohne Bebauungsplan abzeichnen würde, ist eine entscheidende Verbesserung eingetreten.

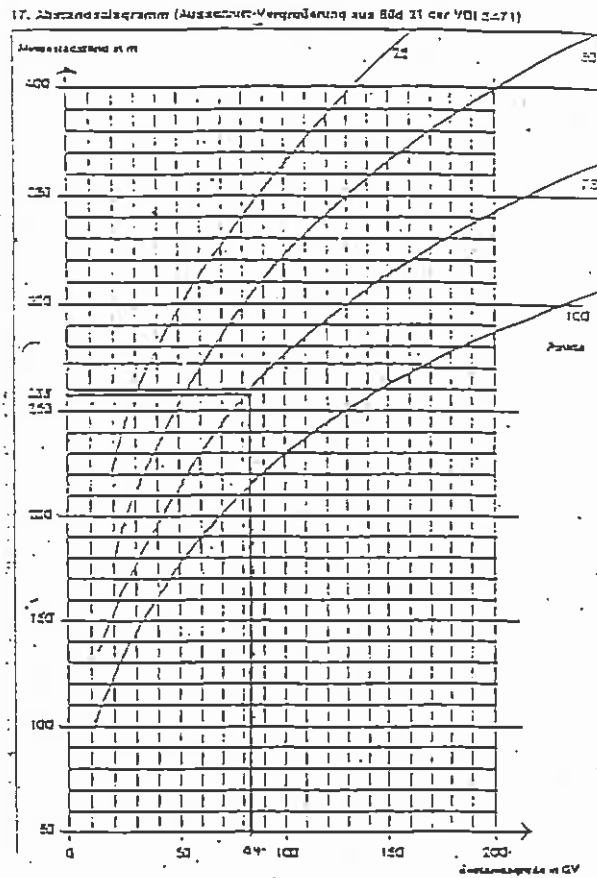
Anwendungsbeispiel

Auf Standort 3 sei die Haltung von 700 Mastschweinen geplant:

Haltung (Tabelle 4, Ziffer 3.2.1, VDI 3471

Flüssigmistlagerung mit einfacher Abdeckung	30 Punkte
Flüssigentmistung, perforierte Böden > 45 %	10 Punkte
Sommerluftrate; Temperaturdifferenz < 2 K	10 Punkte
Abluftaustritt, Höhe < 1,5 m über Dachfirst	5 Punkte
Austrittsgeschwindigkeit bei Sommerluftrate 7 - 10 m/s	10 Punkte
Lagerkapazität Flüssigmist > 6 Monate	<u>10 Punkte</u>
	75 Punkte

- 1 Mastschwein (kontinuierliche Mast) = 0,12 GV
- 700 Mastschweine = 84 GV



Aus dem Diagramm ergibt sich bei 75 Punkten ein Radius von 258 m, zulässig sind max. 215 m. Bei einer Reduzierung auf 50 GV (= 417 Mastschweine) wären die Festsetzungen eingehalten.

Entschließt sich der Landwirt z.B. für eine geschlossene Abdeckung der Flüssigmistlagerung (= 50 Punkte) und eine Erhöhung der Austrittsgeschwindigkeit bei Sommerlufrate (10 - 12 m/s = 20 Punkte), erreicht er eine Gesamtpunktzahl von 105 Punkten, von denen 100 angerechnet werden.

Aus dem Diagramm ergibt sich, daß dann der maximale zulässige Radius genau eingehalten wird.

6. Flächenangaben

Gesamtfläche:	84,0 ha	=	100,0 %
überbaubare Fläche:	7,5 ha	=	8,9 %
nicht überbaubare Fläche:	73,8 ha	=	87,9 %
Wege	2,7 ha	=	3,2 %

Laupheim, den 01.04.1998

.....
Fischer
Erster Beigeordneter

.....
Jacobsen
Stadtplanungsamt